

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

22. April 2022

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:

**Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am
25. April 2022 zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines
Steuerentlastungsgesetzes 2022“
(BT-Drucksache 20/1333 vom 05.04.2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und würden uns freuen, wenn Sie unsere nachfolgenden Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Die deutsche Wirtschaft begrüßt grundsätzlich die mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 auf den Weg gebrachten Entlastungen. In Anbetracht der nicht zuletzt aufgrund des Krieges in der Ukraine stark gestiegenen deutschen Inflationsrate und insbesondere der massiven Preiserhöhungen bei

Energie, halten wir die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch für nicht ausreichend. Wir unterstützen daher die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats zum vorliegenden Entwurf unter Punkt 1) in der BR-Drucks. 127/1/22 vom 25.03.2022 und schließen uns der Forderung an, noch in diesem Jahr in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen der kalten Progression vollständig und bürokratiearm auszugleichen. Denn die letztmalige Anpassung der Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs für das Jahr 2022 war mit 1,17 Prozent zu gering bemessen.

Um eine rasche steuerliche Wirkung der Anhebung des Grundfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages und somit eine Entlastung der Arbeitnehmer zu erreichen, ist eine rückwirkende Anhebung der Beträge zum 1. Januar 2022 nachvollziehbar. Gleichwohl bedeutet dies für die betroffenen Arbeitgeber, dass die geplanten Maßnahmen zu einem erheblichen Mehraufwand und Kosten für die Unternehmen führen. Die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages und der Werbungskostenpauschale macht es grundsätzlich notwendig, die Entgeltabrechnungen aller Arbeitnehmer rückwirkend für die Monate ab Januar 2022 zu ändern. Außerdem müssen zahlreiche weitere Verfahren der Entgeltabrechnung (z. B. sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren, nettolohnbezogene Leistungen) sowie die dazugehörigen Bescheinigungen neu berechnet und korrigiert werden. Dies kann erst realisiert werden, wenn nach Verkündung des Gesetzes die entsprechenden EDV-Programme aktualisiert wurden und betrifft daher mindestens sieben bis acht Monate. Neben diesem erheblichen bürokratischen Aufwand werden Kosten für die entsprechenden Programm-Updates und die Korrekturen der bereits erfolgten Gehaltsabrechnungen ausgelöst. Daher sollte in Anlehnung an Regelungen in der Vergangenheit zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Anhebung der Freibeträge zukunftsgerichtet vollständig in einem Monat oder in mehreren Monaten – d. h. in den nach der Gesetzesverkündung verbleibenden Monaten des Jahres 2022 – umzusetzen (vgl. Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, BT-Drucks. 18/5244 vom 17.06.2015, S. 30 f.).

Darüber hinaus wurden kurzfristig zwei Entwürfe von Änderungsanträgen der Regierungskoalition zum vorliegenden Gesetz veröffentlicht, die ebenfalls Gegenstand der Anhörung sein werden. Durch die Änderungsanträge sollen Teile der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 umgesetzt werden. Insbesondere die vorgesehene Auszahlung der Energiepreispauschale durch die Arbeitgeber ist für diese mit weiteren Kosten und Aufwand verbunden. Wir erkennen an, dass die übermittelten Änderungsentwürfe eine Vielzahl von Fragen und Bedenken der Unternehmen aufgreift und praxisgerechte Lösungen anstrebt. Dennoch halten wir die Abwicklung dieser Zahlung über die Unternehmen nicht für sachgerecht und mahnen eine schnelle Realisierung der Möglichkeit einer Direktzahlung an die Bürgerinnen und Bürger unter Nutzung der Steuer-ID an, wie es auch im Beschluss des Koalitionsausschusses vereinbart wurde. Die notwendigen Rahmenbedingungen sind auch mit Blick auf die Pläne zur Einführung eines Klimageldes vordringlich und zeitnah zu schaffen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Erhöhung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro leistet einen wichtigen Beitrag, um insbesondere Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen Inflation zu entlasten. Allerdings kann die nun vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrages die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Steuerpflichtigen nicht vollständig ausgleichen. Dafür ist eine alleinige Anpassung der Grundfreibetrages nicht ausreichend. Die Teuerung trifft alle Einkommensschichten, so dass auch die weiteren Tarifeckwerte realitätsgerecht angepasst werden sollten. Ferner geben wir zu bedenken, dass der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone, durch die nun erfolgende „Stauchung“ des Tarifs noch steiler ansteigt. Im Übrigen sind von der kalten Progression auch eine Vielzahl von Unternehmen betroffen, da für Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Einkommensteuer weiterhin im Ergebnis die Unternehmenssteuer darstellt.

Petitum

Die deutsche Wirtschaft erwartet daher, dass die aufgrund des diesjährigen Progressionsberichts der Bundesregierung erforderlichen Verschiebungen sämtlicher Tarifeckwerte in der Einkommensteuer so zeitnah gesetzlich normiert werden, dass es im kommenden Jahr nicht zu einer unterjährigen Korrektur des vorgenommenen Lohnsteuerabzugs durch die Unternehmen kommen muss. Hierbei ist insbesondere auch der zeitliche Vorlauf für die entsprechenden systemseitigen Programmierungen zu berücksichtigen.

In jedem Fall sollte geprüft werden, ob die Unternehmen bei den erforderlichen Korrekturen entlastet werden können. Beispielsweise könnte das Verfahren zur Anhebung des Entlastungsfreibetrags für Alleinerziehende auf die Anhebung des Grundfreibetrags übernommen werden. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hob der Gesetzgeber den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG) befristet um 2.100 Euro an. Dazu erweiterte der Gesetzgeber damals den § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG, wodurch der „zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Abs. 2 Satz 3 – neu – EStG) für die Kalenderjahre 2020 und 2021 über einen Freibetrag geltend gemacht werden kann. [...] Der Freibetrag wird bei den ELStAM (Elektronische LohnsteuerabzugsMerkmale[n]) und bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt“ (BT-Drucksache 19/20058 vom 16.06.2020, S. 23). Bei dieser Alternative könnte die Finanzverwaltung (konkret: das BZSt) den Arbeitgebern zu einem bestimmten Zeitpunkt den entsprechenden Steuerfreibetrag der Beschäftigten übermitteln (additiv zu bereits vorhandenen Freibeträgen und differenziert nach Steuerklassen). Mit dieser Alternative eines ELStAM-Steuerfreibetrags könnte die Anpassung bei über hundert

Entgeltabrechnungsprogrammen entfallen, wodurch Kosten oder die sonst notwendigen Rückrechnungen vermieden werden könnten.

Schließlich ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Verschiebung aller Tarifeckwerte eine realitätsgerechte Entlastung aller Steuerpflichtigen erfolgt.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Das Vorziehen der geplanten Anhebung der Fernpendlerpauschale ab dem 21. Kilometer rückwirkend auf den 1. Januar 2022 ist zu begrüßen. Allerdings kann die Anhebung der Kilometerpauschale um 3 Cent auf nun 38 Cent pro Kilometer die enorm gestiegenen Kraftstoffpreise nur teilweise kompensieren. Zudem kommt sie nur denjenigen Pendlern zugute, die tatsächlich einen Arbeitsweg von mehr als 21 Kilometern haben. Gerade in ländlichen Gegenden und im suburbanen Raum sind viele Arbeitnehmer auch bei Entfernungen unter 20 Kilometer auf das Kraftfahrzeug angewiesen. Auch steht zu erwarten, dass jedenfalls mittelfristig (nach Auslaufen des sog. Neun-Euro-Tickets) die Anbieter des öffentlichen Personennahverkehrs die gestiegenen Kosten über erhöhte Ticketpreise umlegen und so eine realitätsgerechte Anpassung der Pauschale auch für „Nahpendler“ unumgänglich wird.

Petition

Da ein kurzfristiges Sinken des Kraftstoffpreinsniveaus nicht zu erwarten ist, sind u. E. weitere Entlastungen der Pendler angezeigt. Zudem ist es aus Sicht der Wirtschaft geboten, dass die geplante Erhöhung der Kilometerpauschale allen Pendlern zugutekommt.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Auch die rückwirkende Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages zum 1. Januar 2022 bringt eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit sich und ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft nachvollziehbar. Auf die damit verbundenen Belastungen der Arbeitgeber wurde bereits oben eingegangen. Allerdings kann auch diese Erhöhung die Belastungen durch die hohe Inflation nicht ausgleichen. Insoweit sind bei anhaltendem Inflationsdruck weitere Anhebungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrages regelmäßig zu prüfen, um so eine bedarfsgerechte und realitätsnahe Ausgestaltung der Pauschale sicher zu stellen.

Petition

Wir bitten um regelmäßige Überprüfung, ob weitere Anhebungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei anhaltend hoher Inflation erforderlich sind. Zudem erwartet die deutsche Wirtschaft, dass die

entsprechenden Erhöhungen so zeitgerecht gesetzlich normiert werden, dass keine unterjährigen Korrekturen im Lohnsteuerabzugsverfahren notwendig sind.

Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP: Energiepreispauschale

Der nunmehr vorliegende Entwurf zur gesetzlichen Umsetzung der vom Koalitionsausschuss am 23. März 2022 beschlossenen Energiepreispauschale greift in einigen zentralen Punkten Vorschläge der Wirtschaft auf und beantwortet zahlreiche Zweifelsfragen. Dennoch ist die Abwicklung der Auszahlung durch die Arbeitgeber aus Sicht der betroffenen Unternehmen aufwendig. Sollte jetzt kurzfristig kein anderes Verfahren möglich sein, muss diese Art der Abwicklung künftig dringend vermieden werden (siehe hierzu bereits oben). Die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber ist nicht geeignet, staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu administrieren. Die nach § 112 ff. EStG-E vorgesehene Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (brutto) für alle aktiven Erwerbstätigen ist aus Sicht der Wirtschaft nachvollziehbar, da hiermit ein Beitrag zur Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung für private Haushalte geleistet wird. Freilich führen die stark gestiegenen Energiekosten gerade auch bei einer Vielzahl von Unternehmen zu deutlichen Kostensteigerungen. Die bisher von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen wie die temporäre Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 sowie weitere Maßnahmen können die Mehrkosten der Unternehmen jedoch nur in Ansätzen kompensieren. Die deutsche Wirtschaft fordert hier weitere Maßnahmen, um die rasante Preisentwicklung nicht zu einer Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland werden zu lassen.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen sind folgende Punkte bei der Ausgestaltung der Energiepreispauschale zentral:

- (1) Es darf zu keiner Vorfinanzierung der Pauschale durch die Arbeitgeber kommen.
- (2) Es darf keine Sozialversicherungspflicht der Pauschale eintreten.
- (3) Eventuelle Doppelberücksichtigungen der Energiepreispauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren müssen in der Einkommensteuerveranlagung und keinesfalls zu Lasten der Arbeitgeber korrigiert werden.
- (4) Es bedarf eines Stichtages, so dass auch in Fällen des Arbeitgeberwechsels, dauerhafter Krankheit o.ä. eindeutig der Kreis der Berechtigten für den Arbeitgeber zu erkennen ist.

Der vorgelegte Entwurf setzt diese Vorgaben weitestgehend zutreffend um.

Gemäß § 117 EStG-E entsteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale zum 1. September 2022 und damit zu einem fixen Zeitpunkt. Nach § 117 Abs. 2 EStG-E haben die Arbeitgeber die Pauschale mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022 auszusahlen und dürfen diese vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Wir gehen davon aus, dass mit der ersten Lohnzahlung diejenige gemeint ist, die **für (!)** den Monat September geleistet wird. Gemäß § 614 BGB ist das Gehalt grundsätzlich am ersten Tag des folgenden Monats fällig, so dass nach wortgetreuer Auslegung des Vorschlages das Augustgehalt gemeint sein könnte, was aber nicht zutreffend wäre und zahlreiche Folgefragen aufwerfen würde.

Die klare Aussage in der Begründung zu 116 EStG-E, dass etwaige Doppelberücksichtigungen im Veranlagungswege korrigiert werden, begrüßen wir.

Petition

Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass die Zahlung des Gehaltes **für** den Monat September gemeint ist.

Keine Vorfinanzierung

Ausweislich der Begründung zu § 117 Abs. 2 EStG-E soll die Verrechnung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber „bei der nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung“ durch Absetzung vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer erfolgen. Wir gehen davon aus, dass hiermit die grundsätzlich zum 10. September zu erfolgende Lohnsteuer-Anmeldung gemeint ist. Nur so kann eine für eine Vielzahl von Arbeitgebern eine nicht zu leistende Vorfinanzierung vermieden werden.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber nach § 117 Abs. 2 EStG-E von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

Petition

Wir bitten um eine Klarstellung (jedenfalls im Abschlussbericht), dass eine „Verrechnung“ grundsätzlich in der Lohnsteuer-Anmeldung am 10. September erfolgt (bei monatlicher Anmeldung).

In Fällen, in denen die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Gesamtbetrag der Lohnsteuer übersteigt, ist durch die Finanzverwaltungen der Länder sicherzustellen, dass die Auszahlung kurzfristig erfolgt; eine Frist von max. 5 Tagen zur Erstattung durch die Finanzämter sollte vorgesehen werden, um eine möglichst zeitnahe Erstattung zu gewährleisten.

Keine Sozialversicherungspflicht

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 112 EStG-E entfallen auf die Energiepreispauschale in der Sozialversicherung keine Beiträge, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV handelt.

Petition:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine entsprechende Klarstellung im § 14 SGB IV bzw. in der Sozialversicherungsentgeltverordnung wünschenswert.

Weitere Ausgestaltung

Die im Entwurf vorgeschlagene weitere Ausgestaltung und die zur Abwicklung vorgesehenen technischen Regeln sind nachvollziehbar und setzen unseres Erachtens den Beschluss des Koalitionsausschusses unter Berücksichtigung der kurzen Umsetzungsfrist und dem Ziel der Vermeidung unnötiger Bürokratie sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch der Verwaltung nachvollziehbar um.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.